



Amtliche Bekanntmachungen
der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg
41/2017 (13. November 2017)

Vierzehnte Satzung zur Änderung der Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für die Bachelorstudiengänge an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg (Rahmenordnung – ROBA)

Vom 13.11.2017

Aufgrund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 32 Abs. 3 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 LHG in seiner Sitzung am 09.11.2017 die nachfolgende Änderungssatzung der Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für die Bachelorstudiengänge beschlossen.

Artikel 1

Die Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg für die Bachelorstudiengänge vom 25. Januar 2008 (Rahmenordnung) werden wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:
2. § 21 wird wie folgt geändert:

§ 11 Anrechnung von Studienzeiten, Anerkennung von Studienleistungen und Modulprüfungen

- (5) Eine Anrechnung von außerhalb des Hochschulsystems erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten unter den Voraussetzungen des § 32 Abs. 4 LHG kann in studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen geregelt werden. Dort wird insbesondere geregelt unter welchen Voraussetzungen die Kenntnisse und Fertigkeiten, die außerhalb des Hochschulsystems erworben wurden, angerechnet werden können. Die Prüfungsordnung kann auch eine Einstufungsprüfung oder Äquivalenzfeststellung vorsehen. Insgesamt können maximal bis zu 50 Prozent von außerhalb des Hochschulsystems erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten angerechnet werden.

(6) Studienleistungen, die im Rahmen eines ERASMUS-Semesters an einer Partnerhochschule der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg erbracht wurden, können wie folgt anerkannt werden:

§ 21 „Wiederholung von Modulprüfungen“ wird wie folgt ergänzt.

§ 21 Wiederholung von Modulprüfungen

- (2) Wiederholungen von Modulprüfungen sind gemäß der in den studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen festgelegten Prüfungsfristen abzulegen. **Der einmalige Drittversuch muss jedoch im unmittelbar auf den nichtbestandenen**

Zweitversuch folgenden Prüfungszeitraum erfolgen. So lange der Drittversuch nicht erfolgreich bestanden ist, können keine weiteren Modulprüfungen abgelegt werden. Bei Versäumnis der Frist für eine letzte Wiederholungsprüfung erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg in Kraft.

Ludwigsburg, den 13.11.2017

Prof. Dr. Martin Fix
Rektor